

7. III. 1917

Die Beschlagnahme der Aluminiumgeräte.

Der Magistrat gibt heute Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium bekannt.

Zu melden sind hiernach alle aus Aluminium bestehenden, in der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen genau aufgeführten Gebrauchsgegenstände in Haushaltungen, Geschäften und Betrieben jeder Art, auch die im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte aus Aluminium, wie Gärbottiche, Gärbottich-Rührschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungs-Apparate, Eimer, Schöpfer, Löffel und dergl. Die Gegenstände sind auch dann zu melden, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder durch einen Militärbefehlshaber freigegeben wurde.

Nicht zu melden sind nur mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder, der solche Gegenstände besitzt, insbesondere auch derjenige, welcher solche Gegenstände herstellt oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs im Besitze oder Gewahrsam hat. Die Meldung hat auf Meldvordrucken zu erfolgen, die vom 7. März 1917 ab bei derjenigen städtischen Steuerkasse, in deren Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zu entnehmen und nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung bei derselben Steuerkasse bis zum 18. März 1917 wieder abzuliefern sind.

Wer die Meldung in der vorgeschriebenen Frist nicht ordnungsmäßig erstattet, macht sich strafbar. Der Uebnahmepreis ist mit 7 M. für das Kilogramm ohne Beschläge und 5,60 M. mit Beschlägen festgesetzt.